

Selbstbestimmt bis zuletzt

Am vergangenen Dienstagabend fand im Maihof-Saal Schindellegi ein öffentlicher Vortrag zum Thema Patientenverfügung statt, organisiert vom Samariterverein Schindellegi-Feusisberg (SVSF) in Zusammenarbeit mit der Krebsliga Zentralschweiz. Trotz des wunderschönen Sommerabends kamen etwa 60 Besucher mit den verschiedensten Fragen und Anliegen zur Thematik. Die meisten wurden schon durch das Referat von Catherine Bass von der Stiftung Dialog Ethik, Zürich, beantwortet. Der anschliessende Apéro rundete den Anlass ab.

Von Anton G. Schlumpf

Nebst den vielen Besuchern konnte Vereinspräsident Rolf Kimmig zum Info-Abend Peter Horat von der Krebsliga Zentralschweiz, sowie natürlich die Referentin Catherine Bass von der Stiftung Dialog Ethik in Zürich begrüßen. Peter Horat stellte die Krebsliga vor, deren Zweck es ist betroffene Personen zu beraten und zu unterstützen, auch hinsichtlich finanzieller und rechtlicher Schwierigkeiten.

Catherine Bass wies vor allem auf die zentrale Bedeutung der Selbstbestimmung hin und erläuterte die grundsätzliche Funktion und Wirkung der Patientenverfügung (PV), zumal es Duzende Vorlagen dazu gibt. Einfache kurze oder sehr ausführliche, allgemeine oder krankheitsspezifische können inhaltlich sehr variabel gestaltet werden, gewisse Formvorschriften

gilt es jedoch zu berücksichtigen. Auch geregelt werden kann, was nach dem Tode passieren soll, wie bspw. den Körper zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen, Organspende, etc.

Vom Sensenmann zur Patientenverfügung

Nicht mehr unbedingt muss heutzutage noch ein Unfall oder eine Krankheit gleich zum Tode führen. Mittels Hightech-Geräten kann ein Mensch, egal in welchem Zustand, länger am Leben erhalten werden. Mit einer Patientenverfügung kann jedoch festgehalten werden, welche medizinischen Massnahmen umgesetzt werden sollen wenn der Patient nicht mehr urteilsfähig ist. Diese Massnahmen sollten mit dem



Top aktuell, sehr interessant und äusserst informativ war das Referat zum Thema Patientenverfügung (v.l.): Peter Horat, Krebsliga Zentralschweiz; Referentin Catherine Bass, Stiftung Dialog Ethik; Rolf Kimmig, Präsident des Samaritervereins Schindellegi-Feusisberg (SVSF).

Bild: Anton G. Schlumpf

Behandlungsteam vorgängig besprochen werden.

Ärzte sind in der Pflicht

Befindet sich ein Patient mal in einer urteilsunfähigen Lage, sind die Ärzte verpflichtet und gefordert nach einer möglicherweise vorhandenen

Patientenverfügung zu forschen und, ob vorhanden oder nicht, in Absprache mit den Angehörigen oder bevollmächtigten Bezugspersonen den Entscheidungsprozess anzustossen und entsprechend zu vollziehen.

Was nicht geregelt werden kann

Gesetzlich verbotene Handlungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Gewisse Entscheidungen bei Notfallsituationen wie die Reanimation bei einem Unfall wird von einer PV meistens ausgeschlossen, zumal unmittelbares Handeln gefordert ist und in kurzer Zeit eine PV oft nicht eruiert werden kann. Suizidhilfe kann nur bei klarem Verstand und Urteilsfähigkeit gefordert werden und wird somit auch nicht in einer PV geregelt.

Beratung und weitere Informationen sind auf www.dialog-ethik.ch oder Telefon 044 252 42 01, sowie www.krebsliga.ch oder Telefon 055 442 89 70 zu bekommen.